

UA 9/535

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 4/84

13. Juni 1984

Ordnung des Instituts für Journalistik
des Fachbereichs Sprach- und Literatur-
wissenschaften, Journalistik und Ge-
schichte der Universität Dortmund
vom 14.5.1984

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

ORDNUNG
des Instituts für Journalistik des Fachbereichs *
Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik
und Geschichte der Universität Dortmund vom 14.5.1984

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 231. Sitzung am 13.1.1983 die Errichtung des Instituts für Journalistik als wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 12.4.1984 - III A 3 - 6025/051 6222/051 - genehmigt hat.

Aufgrund § 134 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. Seite 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.5.1983 (GV.NW. Seite 165) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform

1. Das Institut für Journalistik bildet eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte im Sinne des § 29 WissHG.
2. Dem Institut gehören an:
 1. die im Studiengang Journalistik hauptamtlich lehrenden Professoren,
 2. die dem Institut zugewiesenen Hochschulassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studienganges Journalistik,
 3. die dem Institut zugewiesenen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des Studienganges Journalistik,
 4. die mit dem Hauptfach Journalistik eingeschriebenen Studenten der Universität Dortmund.

* Bis zum Wirksamwerden (vgl. § 130 Abs. 2 WissHG) der Grundordnung der Universität Dortmund vom 25.7. 1983 (AM Nr. 14/83 vom 21.9. 1983) ist anstelle des Begriffs "Fachbereich" "Abteilung" zu setzen.

§ 2 Aufgaben

1. Das Institut für Journalistik erfüllt Lehr- und Forschungsaufgaben.
2. Die Lehraufgaben bestehen in der Aus- und Weiterbildung von Journalisten gemäß den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.
3. Die Forschungsaufgaben erstrecken sich insbesondere auf
 - Strukturen und Entwicklung der Massenmedien (historisch, ökonomisch, technologisch, rechtlich und politisch)
 - die journalistische Berufsforschung (Rahmenbedingungen und Selbstverständnis) und
 - Mediennutzung

§ 3 Organe

Organe des Instituts für Journalistik sind:

1. Der Vorstand (§ 4)
2. Der Beirat (§ 6)
3. Praktikumsausschüsse (§ 7)
4. Die Institutsversammlung (§ 8)

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Instituts für Journalistik besteht aus den Professoren des Institutes sowie Vertretern der Gruppen der Hochschulassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten mit vollem Stimmrecht. Habilitierte Akademische Räte werden zur Gruppe der Professoren gerechnet. Die Anzahl der Sitze, die der Gruppe der Hochschulassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter zustehen, ist die größte natürliche Zahl, deren Dreifaches die Sitzzahl der Professoren nicht übersteigt. Die Studenten erhalten dieselbe Anzahl an Sitzen. Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erhält so viele Sitze, daß das Sechsfache hiervon die Sitzzahl der Professoren noch nicht übersteigt.
Jede der drei Gruppen erhält jedoch mindestens einen Sitz.
2. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
3. Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fachbereichsrat anrufen; das weitere Verfahren regelt die Fachbereichssatzung.

§ 5 Geschäftsführung

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von 2 Jahren zum geschäftsführenden Leiter und einen weiteren zu seinem Vertreter; der Leiter vertritt das Institut innerhalb des Fachbereiches und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Beirat

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Journalistik und der journalistischen Berufspraxis wird ein Beirat gebildet aus
 1. einem Ausbildungsredakteur (Presse)
 2. einem Ausbildungsredakteur (Rundfunk)
 3. einem Vertreter der Deutschen Journalistenunion, Landesverband Nordrhein-Westfalen (dju)
 4. einem Vertreter der Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU)
 5. einem Vertreter des Rheinisch-Westfälischen Journalisten Verbands (RWFV)
 6. einem Vertreter des Verbands Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger (VRWZ)
 7. einem Vertreter der Verlage, die nicht dem VRWZ angehören
 8. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens (ARD/ZDF)
 9. einem Chefredakteur
 10. dem Direktor des Deutschen Instituts für publizistische Bildungsarbeit, Hagen
 11. dem Direktor des Zeitungsforschungsinstituts der Stadt Dortmund
 12. einem Vertreter des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
 13. dem geschäftsführenden Leiter des Instituts für Journalistik
 14. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Journalistik
 15. einem Journalistikstudenten.

2. Die Mitglieder werden vom Rektor der Universität Dortmund berufen; die Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 3 - 6 aufgrund eines Vorschlags der entsendenden Verbände. Das Mitglied gem. Abs. 1 Ziff. 14 wird von der Gruppe der im Institut für Journalistik tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt, das Mitglied gem. Abs. 1 Ziff. 15 von den mit Hauptfach Journalistik immatrikulierten Studenten der Universität Dortmund. Die Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie 7 - 14 gehören dem Beirat für drei Jahre an, das Mitglied gem. Abs. 1 Ziff. 15 für ein Jahr. Die Dauer der Mitgliedschaft der Vertreter gem. Abs. 1 Ziff. 3 - 6 regeln die entsendenden Organisationen.

3. Der Beirat hat die Aufgabe,
 1. das Institut bei der Weiterentwicklung der hochschulgebundenen Aus- und Weiterbildung von Journalisten (Modell Nordrhein-Westfalen) zu beraten,
 2. bei der Erschließung von Volontariatspraktikplätzen im Rahmen der Journalistenausbildung durch die Universität Dortmund mitzuwirken,
 3. das Modell einer hochschulgebundenen Journalistenausbildung in der journalistischen Berufspraxis und in der weiteren Öffentlichkeit (auch über Nordrhein-Westfalen hinaus) zu unterstützen und
 4. die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Journalistik und den in Presse und Rundfunk tätigen Berufsorganisationen zu fördern.